



S P I T E X

Hilfe und Pflege zu Hause

Verein Spitex Knonaueramt Nord-West

*Bonstetten · Knonau · Maschwanden · Mettmenstetten
Obfelden · Ottenbach · Stallikon · Wettswil a.A.*

Spendenreglement

Art. 1 Allgemeine Bestimmungen

Der Verein führt ausserhalb der ordentlichen Vereinsrechnung einen Spendenfonds.

Art. 2 Einnahmen / Äufnung

In den Spendenfonds fliessen alle freiwilligen Zuwendungen und Legate.

Art. 3 Verwendungszweck

Bei der Verwendung der Spendengelder werden primär übergeordnete Interessen des Spitexbetriebes und sekundär die Interessen der einzelnen Zentren berücksichtigt.

- a) In erster Linie wird der durch den Spender ausdrücklich bekundete Verwendungszweck berücksichtigt und nach Möglichkeit umgesetzt.
- b) An zweiter Stelle steht die Sicherstellung von Leistungen gegenüber bedürftigen Menschen, sofern diese nicht anderweitig abgedeckt ist oder werden kann (Härtefälle).
- c) An dritter Stelle steht die Anerkennung der Leistungen der Mitarbeiterinnen der Spitex-Organisation.
- d) An vierter Stelle wird die Weiterentwicklung der Spitex-Organisation berücksichtigt. Dies umfasst namentlich Massnahmen zu: Strategieentwicklung, Aus- und Weiterbildung von Personal und Vorstand, Qualitätsentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und innovativen Projekten.

Art. 4 Rechnungsführung

Einnahmen und Ausgaben sind in der Jahresrechnung separat auszuweisen.

Art. 5 Limitierung des Spendenfonds

Die Mittel des Spendenfonds werden bei gesamthaft SFr. 100'000.- limitiert. Wird dieser Maximalbetrag während mehr als sechs Monaten überschritten, fliesst der Differenzbetrag als Einnahme in die Betriebsrechnung.

Art. 6 Verfügungskompetenz und Information

Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der Gelder. Entscheide werden im Protokoll der entsprechenden Vorstandssitzung festgehalten.

Der Vorstand orientiert die Vereinsmitglieder anlässlich der Generalversammlung über Einnahmen und Ausgaben, welche im vergangenen Jahr zu Lasten des Spendenfonds gemacht wurden.

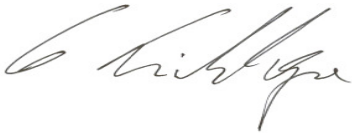
Art. 7 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins werden die gesamten Spenden-gelder, wenn möglich, dem Spendenfonds einer Nachfolge-organisation oder einer Organisation mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung übertragen. Ist dies nicht möglich, verfallen die Gelder zugunsten der Betriebsrechnung.

Art. 8 Schlussbestimmung

Dieses Reglement ersetzt die Fassung vom 18. Mai 2001 und gilt ab dem 1. Oktober 2008.

Ottenbach, 24. September 2008



Gabriel Eichenberger
Präsident



Erna Widmer
Vizepräsidentin

Dieses Reglement wird zuhanden folgender Gremien ausgestellt:

- Vorstand und Mitarbeiterinnen des Vereins
- Vereinsmitglieder
- Vertragsgemeinden